

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 15. Mai 1925.

Kammer II Prüfnr. 10517.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

- a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz " Rund um den Alexanderplatz 2  
b) als Beisitzer:

Herr Koch (Lichtspielgewerbe)  
Herr Leonhard (Kunst und Literatur)  
Herr Pastor Tombers (Volkswohlfahrt)  
Herr Pastor Wartmann (Volkswohlfahrt)

Antragsteller und Ursprungsfirma: Landlicht-Filmverleih G.m.b.H., Berlin.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.  
Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 376 m; 2. Akt 254 m; 3. Akt 299 m; 4. Akt 302 m; 5. Akt 223 m;  
6. " 356 m; 7. " 320 m = 2130 m.

Nach Wiederstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche  
wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Auf die anliegende Inhaltsangabe wird im allgemeinen Bezug genommen, jedoch mit folgenden Bemerkungen:

1. Es ist kaum zu glauben, daß Else von ihrer Pflegemutter zum Betteln getrieben wird, da sie in einer Kasse, wo Zuhälter verkehren kaum Gelegenheit zu dieser Betätigung finden wird.
2. Verschweigt die Inhaltsangabe, daß Else, während sie von Brenken in einem Pensionat untergebracht wurde, zur Flucht entführt wird, daß sie sich von ihrer Pflegemutter befreit, indem sie diese mit einem Pfahl niederschlägt, daß sie ferner sich das Leben durch Ertränken zu nehmen versucht; daß sie hierbei gerettet, von dem Retter in seine Wohnung geschleppt wird, wo er einen Notnachtsversuch an ihr verübt.

3. ist



ist nicht erwähnt, daß der Neffe Mönckebergs nach dem Atelierfest Else verführt und schwängert, um sich in den Besitz ihres Vermögens zu setzen.

4. ist verschwiegen, daß Else, nachdem sie zum dritten Male bei ihrer Pflegemutter Unterkommen findet, sich keineswegs wehrt, sich den Gästen ihrer Pflegemutter hinzugeben.

Der Film besteht demnach aus einer Kette von Verbrechen und Lastern in seitener Vollständigkeit (Kindermißhandlung, Einbruch, Mord, Unterschlagung, Kuppelei, Netznacht, Morphinismus, Alkoholismus, Entführung; auch die Gründung des Kinderheims ist nur dadurch möglich, daß Else eine von vornherein unglückliche Ehe eingeht, sodaß dem ethischen Motiv ein höchst unethisches gegenübersteht. Die Überfülle roher und gemeiner Handlungen ist lediglich um der Sensationslust willen zu einer unpsychologischen Handlung zusammengezogen, die keinerlei Gegenwert aufzuweisen hat. Die Merkmale des Schundfilms: Sensationslust, Minderwertigkeit, Unwahrhaftigkeit, Rührseligkeit - sind voll auf gegeben. Die Kammer stellte infolgedessen fest, daß dieser Film geeignet ist, entsittlichend und verrohend zu wirken. Die Kammer ging darüber noch hinaus. Titel wie Bilderszenen lassen nicht im Zweifel, daß es sich um einen Berliner Heimatfilm handelt. Bis auf zwei Personen: den Arzt Dr. Wohlbrück und Frau Brenken treten nur sittlich minderwertige Personen auf, denn auch die Hauptheldin, wie sich aus dem letzten Akt ergibt, ist moralisch minderwertig. Es wird also der Eindruck erweckt, daß in der deutschen Hauptstadt lediglich ein Gesindel lebt, das sich aus allen Gesellschaftskreisen zusammensetzt. Ferner wird die Berliner Polizei als eine minderwertige Institution dargestellt, die fahrlässig und töricht arbeitet. Die Kammer befürchtete infolgedessen, daß ein deutscher Film, der die Bevölkerung der deutschen

deutschen Hauptstadt als derart minderwertig und verbrecherisch darstellt, dem deutschen Ansehen im Ausland im höchsten Maße schadet.

Die Kammer erkannte demnach wie geschehen.

gez. G o e t z .

---